

99050004005000, 99050004005000

# Bewachungsgewerbe - Erlaubnis beantragen

Heruntergeladen am 21.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/10268619/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050004005000, 99050004005000
Leistungsbezeichnung I	Bewachungsgewerbe - Erlaubnis beantragen
Leistungsbezeichnung II	Bewachungsgewerbe - Erlaubnis beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	34a, Unterrichtsverfahren für das Bewachungsgewerbe, Sachkundeprüfung Bewachungsgewerbe, Bewacher, Erlaubnis Bewacher, Bewachungsgewerbe, Wachpersonen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)
Verrichtungskennung	Erlaubnis (005)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder

Modul	Sachverhalt
	Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Anmeldepflichten (2010100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	03.04.2025
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_34a.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_34a.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bewachv_2019/">https://www.gesetze-im-internet.de/bewachv_2019/</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_34a.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_34a.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_34a.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_34a.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bewachv_2019/">https://www.gesetze-im-internet.de/bewachv_2019/</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_34a.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_34a.html</a>
Teaser	<p>Wer gewerbsmäßig Leben oder Eigentum fremder Personen bewachen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.</p> <p>Wer gewerbsmäßig Leben oder Eigentum fremder Personen bewachen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.</p>
Volltext	<p>Die gewerbsmäßige Bewachung ist erlaubnispflichtig. Dazu gehören alle Tätigkeiten, die auf den Schutz des Lebens oder Eigentums fremder Personen vor Eingriffen Dritter gerichtet sind. Die unter den Begriff "Bewachung" fallenden konkreten Tätigkeiten sind breit gefächert. Dazu gehören u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die herkömmliche Fahrrad, Kraftfahrzeug- und Gebäudebewachung,</li> <li>• der Veranstaltungsdienst,</li> <li>• die Fluggastkontrolle,</li> <li>• die Durchführung von Geld und Werttransporten,</li> <li>• der Personenschutz oder</li> <li>• die Bewachung von Industrie und militärischen Anlagen sowie von Kernkraftwerken.</li> </ul> <p>Dabei geht es ausschließlich um aktive</p>

## Modul

## Sachverhalt

Überwachungstätigkeiten durch Personen vor Ort.

Bewachungsunternehmer und damit erlaubnispflichtig kann eine natürliche oder juristische Person sein. Bei Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z. B. OHG, KG) ist eine Erlaubnis für jeden Gesellschafter erforderlich. Bei juristischen Personen (z.B. GmbH, AG) wird die Erlaubnis der juristischen Person erteilt.

Sie dürfen mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben nur Personen (Wachpersonen) beschäftigen, die die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen und durch eine Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer nachweisen, dass sie über die für die Ausübung des Gewerbes notwendigen rechtlichen und fachlichen Grundlagen unterrichtet worden sind und mit ihnen vertraut sind. Für die Durchführung bestimmter Tätigkeiten (z. B. der Bewachung von Asyl-Aufnahmeeinrichtungen und der Bewachung von zugangsgeschützten Großveranstaltungen, jeweils in leitender Funktion) ist statt des Nachweises der vorgenannten Unterrichtung der Nachweis einer vor der Industrie- und Handelskammer erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung erforderlich.

Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutz der Allgemeinheit oder der Auftraggeber erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen sind auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.

Die gewerbsmäßige Bewachung ist erlaubnispflichtig. Unter Bewachung i.S. des § 34a der Gewerbeordnung (GewO) versteht man die auf den Schutz des Lebens oder Eigentums fremder Personen vor Eingriffen Dritter gerichtete Tätigkeit. Die unter den Begriff "Bewachung" fallenden konkreten Tätigkeiten sind breit gefächert. Dazu gehören u.a.

- die herkömmliche Fahrrad-, Kraftfahrzeug- und Gebäudebewachung,
- der Veranstaltungsdienst,
- die Fluggastkontrolle,

## Modul

## Sachverhalt

- die Durchführung von Geld- und Werttransporten,
- der Personenschutz oder
- die Bewachung von Industrie- und militärischen Anlagen sowie von Kernkraftwerken.

Die Bewachung erfordert eine aktive Obhutstätigkeit (z. B. Beaufsichtigung oder Kontrollen). Die Obhut muss in menschlicher Tätigkeit bestehen.

Bewachungsunternehmer kann eine natürliche oder juristische Person sein. Bei Personengesellschaften (z. B. OHG, KG) ist Gewerbetreibender jeder geschäftsführende Gesellschafter. Bei juristischen Personen (z.B. GmbH, AG) wird die Erlaubnis der juristischen Person erteilt.

## Erforderliche Unterlagen

- Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses mit Meldebescheinigung, beziehungsweise Vorlage vor Ort. Bei juristischen Personen für alle zur Vertretung berechtigten natürlichen Personen

- Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit Bei Wohnsitz in Deutschland:  
Gewerbezentralregisterauszug zur Vorlage bei einer Behörde nach § 150 Absatz 5 Gewerbeordnung  
Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O) Bei Wohnsitz im Ausland: Dokumente aus dem Heimatland, die die persönliche Zuverlässigkeit nachweisen

- Nachweis zur unternehmerischen Rechtsform bei Unternehmenssitz in Deutschland: bei in einem Register eingetragenen Unternehmen: Auszug aus dem Handels- Genossenschafts- oder Vereinsregister ansonsten eine Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages (z.B. bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)) bei Unternehmenssitz im Ausland: Dokumente aus dem Sitzland, die die Rechtsform nachweisen.

- Nachweis über geordnete Vermögensverhältnisse, bspw.: aktuelle Bescheinigung in Steuersachen des zuständigen Finanzamtes (im Original vorzulegen); ggf. Bescheinigung in Steuersachen des Gemeindesteueramtes Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis des zentralen Vollstreckungsgerichts Vorlage einer

## Modul

## Sachverhalt

Vermögensauskunft Auskunft des Insolvenzgerichts, ob Verfahrenseröffnung vorliegt (sog. Negativbescheinigung)

- Nachweis der persönlichen Sachkunde: Der Sachkundenachweis ist durch den Gewerbetreibenden oder die Gewerbetreibende und die mit der Leitung des Gewerbebetriebes oder seiner Zweigniederlassung beauftragten Personen zu erbringen; bei juristischen Personen haben die gesetzlichen Vertreter die Sachkunde zu besitzen, soweit sie mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben direkt befasst sind oder keine mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragte Person einen Sachkundenachweis hat; bei Personengesellschaften die geschäftsführenden Gesellschafterinnen oder der geschäftsführende Gesellschafter

- Nachweis über den Abschluss der erforderlichen Haftpflichtversicherung

Zur Überprüfung der erforderlichen Voraussetzungen (insbesondere der persönlichen Zuverlässigkeit) kann die zuständige Stelle weitere Dokumente anfordern und Stellungnahmen anderer Behörden (z.B. Polizei, Landeskriminalamt, Verfassungsschutz) einholen.

- Kopie des Personalausweises oder eines anderen amtlichen Ausweisdokumentes für alle zur Geschäftsführung berechtigten natürlichen Personen

- Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit Bei Wohnsitz in Deutschland:

Gewerbezentralregisterauszug Führungszeugnis für alle zur Geschäftsführung berechtigten natürlichen Personen Bei Wohnsitz im Ausland: Dokumente aus dem Heimatland, die die persönliche Zuverlässigkeit nachweisen

- Nachweis zur unternehmerischen Rechtsform bei Unternehmenssitz in Deutschland: bei in einem Register eingetragenen Unternehmen: Auszug aus dem Handelsregister beziehungsweise dem Partnerschaftsregister ansonsten eine Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages (z.B. bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)) bei Unternehmenssitz im Ausland: Dokumente aus dem Sitzland, die die Rechtsform nachweisen.

## Modul

## Sachverhalt

- Nachweis über geordnete Vermögensverhältnisse  
aktuelle Bescheinigung in Steuersachen des  
zuständigen Finanzamtes (im Original vorzulegen); ggf.  
Bescheinigung in Steuersachen des  
Gemeindesteueramtes Auszug aus dem  
Schuldnerverzeichnis des zentralen  
Vollstreckungsgerichts Vorlage einer  
Vermögensauskunft Auskunft des Insolvenzgerichts, ob  
Verfahrenseröffnung vorliegt (sog.  
Negativbescheinigung) Nachweis, der für den  
Gewerbebetrieb erforderlichen Mittel oder  
entsprechende Sicherheiten
- Nachweis der persönlichen Sachkunde für alle zur  
Geschäftsführung berechtigten natürlichen Personen:  
Vorlage eines Nachweises über die vorgeschriebene  
Unterrichtung, die erfolgreiche Ablegung der  
Sachkundeprüfung oder eines als gleichwertig  
anerkannten Nachweises
- Nachweis über den Abschluss der erforderlichen  
Haftpflichtversicherung
- Zur Überprüfung der erforderlichen Voraussetzungen  
(insbesondere Ihrer persönlichen Zuverlässigkeit) kann  
die zuständige Stelle weitere Dokumente anfordern  
und Stellungnahmen anderer Behörden (z.B. Polizei,  
Landeskriminalamt, Verfassungsschutz) einholen.

## Voraussetzungen

Damit Sie die Erlaubnis nach der Gewerbeordnung  
erteilt bekommen, müssen Sie

- die für den Gewerbebetrieb erforderliche  
Zuverlässigkeit besitzen.
- in geordneten Vermögensverhältnissen leben.
- Ihre persönliche Sachkunde und die Sachkunde der  
mit der Leitung des Betriebes oder einer  
Zweigniederlassung beauftragen Person durch eine vor  
der Industrie und Handelskammer erfolgreich  
abgelegte Sachkundeprüfung oder einen  
gleichwertigen Abschluss nachweisen und
- den Nachweis der vorgeschriebenen  
Haftpflichtversicherung erbringen.

Die persönlichen Erlaubnisvoraussetzungen  
(Zuverlässigkeit, geordnete Vermögensverhältnisse,  
erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung) müssen von  
den Gewerbetreibenden bzw. von den gesetzlichen

## Modul

## Sachverhalt

Vertretern einer juristischen Person erfüllt werden. Die notwendige Sachkunde ist zudem für eine mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragte Person nachzuweisen.

Sie dürfen mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben nur Personen (Wachpersonen) beschäftigen, die die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen und durch eine Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer nachweisen, dass sie über die für die Ausübung des Gewerbes notwendigen rechtlichen und fachlichen Grundlagen unterrichtet worden sind und mit ihnen vertraut sind. Für die Durchführung bestimmter Tätigkeiten (z. B. der Bewachung von Asyl-Aufnahmeeinrichtungen und der Bewachung von zugangsgeschützten Großveranstaltungen, jeweils in leitender Funktion) ist statt des Nachweises der vorgenannten Unterrichtung der Nachweis einer vor der Industrie- und Handelskammer erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung erforderlich.

- Sie besitzen die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit.
- Sie leben in geordneten Vermögensverhältnissen.
- Sie führen den Nachweis Ihrer persönlichen Sachkunde durch eine vor der Industrie- und Handelskammer erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung oder einen gleichwertigen Abschluss und den Nachweis der vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung.

Die persönlichen Erlaubnisvoraussetzungen (Zuverlässigkeit, Nachweis der erfolgreichen Ablegung einer Sachkundeprüfung) müssen von den Gewerbetreibenden bzw. von den gesetzlichen Vertretern einer juristischen Person erfüllt werden.

Für folgende Bewachungstätigkeiten ist die erfolgreiche Ablegung einer Sachkundeprüfung erforderlich:

- Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr;
- Schutz vor Ladendieben;

## Modul

## Sachverhalt

- Bewachung im Einlassbereich gastgewerblicher Diskotheken;
- Bewachung von Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylgesetzes, von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 des Asylgesetzes oder anderen Immobilien und Einrichtungen, die der auch vorübergehenden amtlichen Unterbringung von Asylsuchenden oder Flüchtlingen dienen, in leitender Funktion;
- Bewachung von zugangsgeschützten Großveranstaltungen in leitender Funktion.

## Kosten

Richtet sich nach der jeweiligen Verwaltungsgebührenordnung des Landes bzw. nach den Gebührensatzungen der nach Landesrecht zuständigen Stellen.

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der einschlägigen Gebührensatzung der zuständigen Behörde oder nach den gesetzlichen Regelungen des Bundeslandes.

## Verfahrensablauf

Die Erlaubnis müssen Sie bei der zuständigen Stelle beantragen.

Wenn Sie den Antrag gestellt haben und alle Unterlagen vollständig vorliegen, prüft die zuständige Stelle, ob Sie alle Voraussetzungen erfüllen.

Wenn Sie alle Voraussetzungen erfüllen, erhalten Sie die Erlaubnis.

Sie dürfen mit der Tätigkeit erst beginnen, wenn Sie die Erlaubnis erhalten haben.

Bei juristischen Personen (z.B. GmbH, Unternehmensgesellschaften, AG, eingetragene Genossenschaften) müssen Sie das Antragsformular lediglich für die juristische Person selbst ausfüllen. Alle personenbezogenen Unterlagen müssen Sie für alle zur Vertretung berechtigten natürlichen Personen einreichen (z.B. Personalausweis). Für die juristische Person benötigen Sie außerdem einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister.

Personengesellschaften (GbR, KG, OHG, PartG, GmbH

## Modul

## Sachverhalt

& Co. KG) sind als solche nicht erlaubnisfähig. Daher benötigt jeder geschäftsführende Gesellschafter und jede geschäftsführende Gesellschafterin die Erlaubnis. Für jede dieser Personen müssen Sie ein ausgefülltes Antragsformular und sämtliche persönlichen Unterlagen einreichen.

Die Erlaubnis müssen Sie bei der zuständigen Stelle beantragen.

Bei juristischen Personen (GmbH, Unternehmensgesellschaften, AG, eingetragene Genossenschaften) müssen Sie das Antragsformular lediglich für die juristische Person selbst ausfüllen. Alle personenbezogenen Unterlagen müssen Sie für alle zur Geschäftsführung berechtigten natürlichen Personen einreichen (z.B. Personalausweis). Für die juristische Person benötigen Sie außerdem einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister.

Personengesellschaften (GbR, KG, OHG, PartG, GmbH & Co. KG) sind als solche nicht erlaubnisfähig. Daher benötigt jeder geschäftsführende Gesellschafter und jede geschäftsführende Gesellschafterin die Erlaubnis. Für jede dieser Personen müssen Sie ein ausgefülltes Antragsformular und sämtliche persönliche Unterlagen einreichen.

### Bearbeitungsdauer

Sind die Unterlagen vollständig, wird Ihr Antrag zeitnah bearbeitet.

### Frist

keine

### weiterführende Informationen

#### Hinweise

Wenn Sie sich in den letzten 3 Jahren nicht im Inland oder der EU aufgehalten haben und deshalb Ihre „Zuverlässigkeit“ nicht ausreichend geprüft werden kann, können Sie keine Erlaubnis erhalten.

Sie haben die Personen, die Sie als Wachpersonen beschäftigen oder die Sie mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragen möchten, vor der Beschäftigung der zuständigen Behörde über das Bewacherregister zu melden. Auf behördliches

## Modul

## Sachverhalt

Verlangen haben die Betroffenen die für die Überwachung des Geschäftsbetriebs erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Ferner sind die Behörden befugt, die Geschäftsräume zu betreten, um dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen.

Der Verstoß gegen die Erlaubnispflicht und die Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Auflage oder eine vollziehbare Anordnung wegen Untersagung der Beschäftigung einer Person wegen Unzuverlässigkeit können als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden. Auch der Verstoß gegen die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Personen gelten als Ordnungswidrigkeiten.

Der Bewachungsunternehmer hat die Wachpersonen der zuständigen Behörde zu melden, die für die jeweilige Niederlassung des Bewachungsunternehmens örtlich zuständig ist. Die Behörden haben gegenüber Gewerbetreibenden nach § 34a GewO Auskunft- und Nachschaurechte entsprechend § 29 GewO. Auf behördliches Verlangen haben die Betroffenen die für die Überwachung des Geschäftsbetriebs erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Ferner sind die Behörden befugt, die Geschäftsräume zu betreten, um dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen.

## Rechtsbehelf

- Widerspruch (je nach Landesrecht kann der Widerspruch ausgeschlossen sein)
- verwaltungsgerichtliche Klage

## Kurztext

- Bewachungsgewerbe - Erlaubnis beantragen
- Antragstellerin und Antragssteller benötigen für Tätigkeiten im Bewachungsgewerbe eine Erlaubnis;
- hierfür sind u.a. Nachweise über die persönliche Zuverlässigkeit und über geordnete Vermögensverhältnisse der antragstellenden Person erforderlich;
- für die Antragstellerin oder den Antragsteller und alle mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen ist die für die Ausübung des Bewachungsgewerbes notwendige Sachkunde nachzuweisen;

## Modul

## Sachverhalt

- bei juristischen Personen haben die gesetzlichen Vertreter die Sachkunde zu besitzen, soweit sie mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben direkt befasst sind oder keine mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragte Person einen Sachkundenachweis hat;
- es muss eine Haftpflichtversicherung vorhanden sein
- zuständig: Zuständigkeit richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht
  
- Bewachungsgewerbe Erlaubnis
- für Tätigkeiten im Bewachungsgewerbe benötigen Sie eine Erlaubnis
- u.a. sind Nachweise über die persönliche Zuverlässigkeit und über geordnete Vermögensverhältnisse erforderlich
- für bestimmte Bewachungstätigkeiten muss die Sachkunde nachgewiesen werden
- es muss eine Haftpflichtversicherung vorhanden sein
- Zuständig: Gemeinde/Stadt oder Landratsamt

## Ansprechpunkt

In Rheinland-Pfalz sind die örtlichen Gewerbeämter zuständig.

Alternativ können Sie sich an den Einheitlichen Ansprechpartner in Rheinland-Pfalz wenden. Der Einheitliche Ansprechpartner ist eine öffentliche Stelle, über die Sie alle Verwaltungsverfahren und Formalitäten abwickeln können, die für die Aufnahme und Ausübung Ihrer Dienstleistungstätigkeit sowie für die Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation erforderlich sind. Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite des Einheitlichen Ansprechpartner.  
<https://eap.rlp.de>  
<https://eap.rlp.de>

## Zuständige Stelle

## Formulare

- Onlineverfahren möglich: ja (soweit vorhanden)
- Schriftform erforderlich: nein
- Persönliches Erscheinen nötig: nein

## Ursprungsportal

Security business - apply for a permit,  
Bewachungsgewerbe - Erlaubnis beantragen